

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen gemäss § 39 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat.

§ 34 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1. (*geändert*) bei Liegenschaften im Privatvermögen die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, die Versicherungsprämien sowie die Liegenschaftensteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten;

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

§ 91 Abs. 3 (neu)

³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 110 Abs. 2 (geändert)

² Steuerbar sind:

1. (neu) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 109 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 34 Absatz 1 Ziffer 16;
2. (neu) die Ersatzeinkünfte; und
3. (neu) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

§ 112 Abs. 3 (neu)

³ Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Weiter regeln sie, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.

§ 113 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Überschrift geändert)

¹ Personen, die nach § 109 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

1. (neu) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen durch das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
2. (neu) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Ziffer 2 müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.

⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

§ 113a (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach § 109 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 113 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ § 113 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

§ 114 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufhalter und Kurzaufhalter unterliegen für ihr in der Schweiz erzieltetes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den §§ 109 bis 112. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a unterstehen.

² Ebenfalls der Quellensteuer nach den §§ 109 bis 112 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 115 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernseh-künstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

1. (neu) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
2. (neu) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

⁴ Aufgehoben.

§ 116 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.

§ 120

Aufgehoben.

§ 120b (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach § 114 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

1. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
2. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
3. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert die Voraussetzungen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.

§ 120c (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Voraussetzungen fest.

§ 121 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.

§ 122 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, welche die Bezugsbehörde in der Quellensteuerabrechnung zum Abzug bringt. Die Bezugsprovision beträgt für:

1. elektronisch eingereichte Abrechnungen zwei Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags;
2. nicht-elektronisch eingereichte Abrechnungen ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags;
3. Kapitaleistungen ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens Fr. 50.– pro Kapitaleistung von Bund, Kanton und Gemeinden.

Titel nach § 122 (neu)

1.4.4 Örtliche Zuständigkeit und interkantonaless Verhältniss

§ 122a (neu)

Örtliche Zuständigkeit

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

1. für Arbeitnehmer nach § 109: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;

2. für Personen nach §§ 114 und 116 bis 120a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
3. für Personen nach § 115: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.

² Ist der Arbeitnehmer nach § 114 Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Ziffer 1 sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

1. für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Ziffer 1: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
2. für Steuerpflichtige nach Absatz 1 Ziffer 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
3. für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

§ 122b (neu)

Interkantonaies Verhältnis

¹ Der nach § 122a Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

² Die Steuerbehörden leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

§ 138 Abs. 3 (geändert)

³ Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absätze 1 und 3 bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4.

§ 151 Abs. 3 (neu)

³ Personen, die nach § 120b eine nachträgliche, ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuer auf dem Erwerbseinkommen. § 164 Absatz 3 gilt sinngemäss.

§ 172 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht (Überschrift geändert)

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

1. (neu) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 122 nicht einverstanden ist; oder
2. (neu) die Bescheinigung nach § 122 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

³ Er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

§ 173 Abs. 2 (neu)

² Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

§ 201 Abs. 3 (geändert)

³ Einer Gemeinde, welche die Aufgaben gemäss vorgegebenem Leistungsauftrag nicht umfassend erledigt, den Steuerbezug oder die Ablieferung der Steuer an den Staat nicht vorschriftsgemäss durchführt, wird die Mitwirkungsentschädigung nicht oder nur zum Teil ausgerichtet.

§ 215 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 208 bis 210 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.

§ 216 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.

§ 217 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Zuständigkeit, Eröffnung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung (Überschrift geändert)

¹ Für die Durchführung von Steuerstrafverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 207) und Steuerhinterziehungen (§§ 208 bis 214b) ist die Steuerverwaltung zuständig; für die Durchführung von Strafverfahren wegen Steuervergehen (§§ 215 und 216) die Staatsanwaltschaft.

² Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

³ Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

§ 217a Abs. 3 (neu)

³ Die Kosten eines Steuerstrafverfahrens können der steuerpflichtigen Person auch bei Verfahrenseinstellung auferlegt werden, wenn die Durchführung durch deren Verhalten im Veranlagungsverfahren verursacht worden ist.

§ 219 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

Verjährung bei Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung (Überschrift geändert)

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

1. *(geändert)* bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;
 2. *(geändert)* bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:
 - a. *(neu)* der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (§ 208 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);
 - b. *(neu)* des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (§ 208 Absatz 1 Ziffer 3) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (§ 211).
- ² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

§ 220 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

Verjährung der Steuervergehen (Überschrift geändert)

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen (§§ 215 und 216) verjährt fünfzehn Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 221 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Für den Bezug von Bussen und Kosten gelten die §§ 187 folgende.

² Die entsprechenden Forderungen verjähren fünf Jahre nach Rechtskraft der Busse- oder Kostenverfügung, spätestens aber zehn Jahre danach. Stillstand- und Unterbrechungsgründe richten sich nach § 152 Absätze 2 und 3.

§ 224 Abs. 2 *(geändert)*

² Massgebend für die Kirchensteuer ist das Verhältnis von Niedergelassenen und Aufenthaltern der beiden Konfessionen der Politischen Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist.

§ 245 *(neu)*

Übergangsbestimmung zur Verjährung bei Steuerstraftatbeständen

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom DD.MM.YYYY begangen worden sind, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.